

Sächsische Schulzeitung.

Eigenthum des Sächsischen Pestalozzivereins.

Redakteur: August Lasky in Dresden.

Wöchentl. 1 Nummer von 2 Bogen.
Preis: Vierteljährl. 1/2 Thlr. Anzeigen: Die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Rgr. Liter. Beil.: 1/2 Thlr. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Manuskripte und gedruckte Schriften sind entweder frankirt durch Post oder auf dem Wege des Buchhandels durch Julius Klinckhardt in Leipzig an die Redaktion: Dresden, Reinhardtstr. Nr. 11 2 Tr., zu senden.

Verordnung,

die Holzdeputate der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener und die bei Ablösung derselben erlangten Renten betreffend.

Bei Berechnung der Genußzeit für die den geistlichen Stellen zustehenden Holzdeputate ist, wo darüber besondere lokale Bestimmungen nicht vorlagen, zeither zumeist das von dem vormaligen Kirchenrathe an das Konsistorium zu Leipzig am 12. Februar 1742 erlassene Reskript, das Deputatholz des Diakonus M. Kefner in Grimma betreffend (Cod. des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, Seite 139), maßgebend gewesen und man hat nicht nur den allgemein gültigen Grundsatz desselben festgehalten, daß Holzdeputate für eine auf den Ablieferungstermine folgende Zeit entrichtet werden, sondern hat auch angenommen, daß darnach jedes Holzdeputat auf die Zeit von Ostern bis wieder Ostern zu rechnen sei. — An vielen Orten hat man aber auch die Genußzeit auf das bürgerliche Jahr, in welchem die Ablieferung des Deputats zu erfolgen hatte, oder auf das Jahr von Michaelis bis wieder Michaelis gerechnet. — Unter diesen Umständen macht sich zu künftiger Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, nachdem zumal die meisten Holzdeputate neuerdings zur Ablösung gelangt sind, eine allgemeine Bestimmung nöthig, wie es künftig bei eintretenden Amtswechseln und sonst wegen der Auseinandersetzung sowol rücksichtlich der noch in natura fortdauernden Holzbezüge, als der für abgelöste dergleichen Deputate erlangten Ablösungsrenten gehalten werden soll, und wird in gedachter Beziehung hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Wo gegenwärtig aus dem Pfarrholze selbst oder aus Kirchen- und anderen Stiftungshölzern, ferner aus Gemeindewaldungen noch Holzdeputate in natura an Geistliche zu entrichten sind, oder wo dergleichen Deputate von

Gemeinden oder aus Kirchenärarrien und anderen Stiftungskassen angekauft und geliefert werden müssen, ist durchgängig der Grundsatz festzuhalten, daß diese Deputate, wenn dieselben auch schon im Winter oder im Frühjahr geschlagen und abgegeben werden, allemal auf die künftige Zeit vom nächstfolgenden Michaelisterrmine bis zu Michaelis des darauf folgenden Jahres zu rechnen sind.

§ 2. In gleicher Weise ist die Genußzeit zu berechnen, wenn ein Geistlicher anstatt eines Holzdeputats dafür eine Ablösungsrente oder sonst ein Geldäquivalent zu empfangen hat.

§ 3. Gegen den in §§ 1 und 2 festgestellten Grundsatz ist sich auf abweichende lokale Observanzen nicht weiter zu beziehen und nur in dem Falle, wenn das Holzdeputat von einer Gemeinde oder einer Stiftung zu gewähren und über einen anderen Lieferungstermin eine ausdrückliche Bestimmung vorhanden ist, hat es der verpflichteten Gemeinde oder der Stiftung gegenüber bei dieser Bestimmung auch ferner zu bewenden, insoweit nicht im Wege freier Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden und unter Genehmigung der vorgesetzten Konsistorialbehörde eine Aenderung nach der § 1 aufgestellten Regel getroffen wird.

§ 4. Ist das Holzdeputat einer geistlichen Stelle bei früheren Auseinandersetzungen zwischen dem abgehenden und dem neuangetretenen Geistlichen auf einen anderen Zeitraum als von Michaelis zu Michaelis berechnet und angenommen worden, daß dasselbe bereits auf eine frühere Zeit zu liefern und zu genießen gewesen sei, so ist der Geistliche bei der künftigen Abrechnung mit dem Nachfolger wegen des ihm dadurch etwa entstehenden Ausfalls zunächst aus dem vorhandenen Holze oder aus der Holzkasse zu entschädigen, wenn es der Zustand der letzteren nach dem Ermessen der Konsistorialbehörde ge-